

Präsidiumsbeschluss (Bekanntmachung)

Der Präsident

Prof. Rico Gubler

—

Große Petersgrube 21

23552 Lübeck

Germany

—

T: +49(0)451-1505-128

F: +49(0)451-1505-301

praesident@mh-luebeck.de

www.mh-luebeck.de

Lübeck, den 25. März 2021

Beschluss des Präsidiums vom 25. März 2021, die Geltung des Beschlusses vom 23. April 2020 sowie vom 24. September 2020 auf der Basis des Coronagesetzes¹ und neu der Landesverordnung zur Ergänzung hochschulrechtlicher Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung - Corona-HEVO) in der Fassung vom 23.1.2021, der Zustimmung des Prüfungsausschusses (19.3.2021) und der Gleichstellungs- sowie der Diversitätsbeauftragten (17.3.2021) zur Abweichung vom Normprüfungsbetrieb, aufgrund der weiterhin andauernden Beschränkungen in Folge der COVID-19-Pandemie um ein Semester und einen Monat bis zum 31. Oktober 2021 zu verlängern.

Bemerkung: Der ursprüngliche Beschluss vom 23.4.2020 und dessen Verlängerung vom 24.9.2020 haben sich in der praktischen Anwendung sowohl während zweiter Eignungsprüfungsphasen, als auch während den Prüfungen im Sommersemester 2020 sowie im Wintersemester 2020/21 bewährt. Die Freischussregelung gemäß Ziffer 1 wurde einmal in Anspruch genommen, ein Widerspruch gegen das Einsenden von Videos wurde unter Hinzunahme dieses Beschlusses abgewiesen.

Folgende Abweichungen vom Normprüfungsbetrieb können gemäß Corona-Gesetz vorgenommen werden und sind unter Einbezug der untenstehenden Maßnahmen umzusetzen:

Befristung: Auf der Basis dieser Beschlüsse kann gehandelt werden bis zur Außerkraft-Setzung des sog. Corona-Gesetzes, jedoch bis spätestens zum 31. Oktober 2021.

- 1) Prüfungen mit ausschließlich oder überwiegend Sprachanteil können online durchgeführt werden, wobei Einheitlichkeit bei der Durchführung Voraussetzung ist (keine**

¹ Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020

Mischung von Präsenz- und Onlineprüfungen). Für Prüfungsverschiebungen, Prüfungsabbruch und Prüfungswiederholungen sind die Parameter fixiert. Bei Prüfungen, die coronabedingt in von der Prüfungsordnung abweichender Form durchgeführt werden, gilt eine Freischussregelung gemäß Corona-Hochschulrechtsergänzungsverordnung § 5 Abs. 2.

- 2) Bei Prüfungen, die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit in den Prüfungsordnungen vorsehen, darf aufgrund der jeweils herrschenden Erlasslage sowie des Hygienekonzepts der Hochschule die Öffentlichkeit und/oder die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 3) Bei Prüfungen, die zwingend Kammermusik vorsehen, kann auf diese rechtsgleich verzichtet werden. Die Mindestprogrammdauer wird entsprechend verkürzt.
- 4) Sollten Eignungsprüfungen vollständig oder in einzelnen Fächern online abgehalten werden, können abweichend von § 3 der Eignungsprüfungssatzung der MHL in den einzelnen Fächern unter Beibehaltung der fachspezifischen Gleichbehandlung bei Online-Eignungsprüfungen nicht geschnittene Videoaufnahmen vorab eingefordert werden.

Begleitende Maßnahmen:

- a) Anträge auf Prüfungsverschiebungen sowie auf Wechsel in Prüfungsprogrammen sind, wenn möglich (d.h. wenn rechtsgleich) positiv zu bescheiden und an den erarbeiteten Kriterien zu orientieren.
- b) Gesuche um Fristerstreckung bei Haus- und schriftlichen Abschlussarbeiten sollten bei glaubwürdiger Begründung genehmigt werden.
- c) Die Prüfungsfähigkeit wird (auch protokollarisch festgehalten) genau abgefragt und im Zweifel zu Gunsten der zu prüfenden Person entschieden. Die Prüfungsfähigkeit umfasst hierbei nicht nur die Prüfungsfähigkeit der zu prüfenden Person, sondern erstreckt sich auch auf die raumbezogenen und übertragungsbezogenen Prüfungsvoraussetzungen.
- d) Fristen zur Einreichung von Videoaufnahmen im Rahmen der Eignungsprüfung sind zu Gunsten der Bewerbenden großzügig anzusetzen und es soll auf verhindernde technische Vorgaben i.S.v. Mindeststandards für die Videoaufnahmen verzichtet werden.



Prof. Rico Gubler